

Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus
Herrn Dr. Bialas
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
26.02.2014

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014 – Frauenhaus Cottbus

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Plätze für Frauen und Kinder befinden sich derzeit im Frauenhaus Cottbus?

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Das Frauenhaus Cottbus hat eine Platzkapazität von 23 Plätzen für Frauen und Kinder. Ein Platz davon ist barrierefrei.

2. Wie viele Frauen und Kinder wurden seit 2011 aus anderen Bundesländern jeweils im Frauenhaus Cottbus aufgenommen?

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Jahr	Frauen gesamt	darunter aus anderen Bundesländern	Kinder gesamt	darunter aus anderen Bundesländern
2011	58	3 (5%)	31	2 (6%)
2012	62	3 (5%)	69	5 (7%)
2013	59	17 (29%)	47	20 (42%)

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

3. Gibt es finanzielle Regelungen, z. B. zwischen Brandenburg und anderen Bundesländern (z. B. Berlin) zur Aufnahme von Frauen und Kindern in Brandenburger Frauenhäuser und umgekehrt?

Es gibt keinen Kostenausgleich zwischen den Bundesländern.

Die Zuflucht suchenden Frauen zahlen bei eigenem Einkommen als Selbstzahler (16 im Jahr 2012) ein Nutzungsentgelt von 9,00 € pro Tag und für jedes Kind 3,50 € pro Tag. Ab dem 3. Kind wird die Unterkunft kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für arbeitslose erwerbsfähige Frauen als auch bei erwerbsgeminderten Personen zahlt das zuständige Jobcenter (46 im Jahr 2012) oder das zuständige Sozialamt (keine im Jahr 2012) das Nutzungsentgelt im Rahmen der Kosten der Unterkunft.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

4. Ist bekannt, wie viele Cottbuser Frauen und Kinder in anderen Brandenburger Frauenhäusern seit 2011 untergekommen sind bzw. in Frauenhäusern anderer Bundesländer?

Nein.

5. Welche finanziellen Zuwendungen erhielt das Frauenhaus Cottbus seit 2011 jeweils von Land Brandenburg, von der Stadt Cottbus bzw. von Dritten?

Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge ist seit 2011 konstant.

50.000 € vom Land Brandenburg

27.151 € kommunale Zuwendung der Stadt Cottbus

26.243 € Zuwendung des Spree-Neiße-Kreises

Somit liegt das Gesamtvolumen der Förderung bei 103.394,00 €.

Es sind pauschale Förderbeträge, die nicht nach der Anzahl der Nutzerinnen ausgereicht werden, sondern zweckgebunden die Personalkosten der Mitarbeiterinnen zu 2,7 Vollzeiteinheiten (VZE) decken.

6. Welche fachliche Meinung vertritt die Stadtverwaltung Cottbus zum Umstand, dass erhebliche Kapazitäten im Frauenhaus Cottbus für Nichtbrandenburger Frauen und Kinder zur Verfügung stehen und dafür anteilig kommunale Finanzmittel Verwendung finden?

Das Vorhalten eines Schutzangebotes ist entsprechend Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 26, Absatz 3 vorgegeben. Hier heißt es: "Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens." Durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 2 Abs. 2 ist außerdem geregelt, dass die Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge Aufgaben zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Einwohner zu erfüllen hat.

Die Zuwendungsrichtlinie des Landes Brandenburg fordert vom Betreiber eines Frauenhauses: „Um ein qualifiziertes Schutz- und Hilfsangebot zu gewährleisten, müssen die mit Landesmitteln geförderten Zufluchtsstätten die Aufnahme von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern jederzeit und unabhängig von ihrem Wohnort sicherstellen.“

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent